

## **Entgeltordnung für die Projektteilung der Musikschule der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2003 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW. S 160) folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Projektteilung der Musikschule der Bundesstadt Bonn wird ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung und dem anliegenden Tarif erhoben.

### **§ 2 Schuldner**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes für Unterrichtsveranstaltungen sind die Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Abteilung Projekte gemäß §§ 6 oder 7 sind die jeweiligen natürlichen oder juristischen Personen zur Zahlung verpflichtet.

### **§ 3 Fälligkeit**

Alle Entgelte werden vor Beginn der Veranstaltung fällig. Bei der Vermittlung von Ensembles der Musikschule nach Erhalt der Entgeltrechnung.

### **§ 4 Erstattungen**

- (1) Entgelte werden erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt oder abgesetzt wird. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die durch die Musikschule in der Ankündigung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- (2) Bei Kursen, Workshops und Arbeitsgemeinschaften, in denen die jeweils vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann der Leiter/die Leiterin der Musikschule von einer Absetzung absehen, wenn sich die Teilnehmer bereit er-

klären, die bei der Musikschule für diese Veranstaltung entstehenden Honorar- und Sachkosten zu tragen.

## **§ 5 Kursangebote**

- (1) Für Unterrichtsveranstaltungen des Projektbereichs werden die entstehenden Honorar- und zusätzlichen Sachkosten abzüglich eventueller Zuschüsse Dritter anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Entgelt umgelegt.
- (2) Je Teilnehmer und Unterrichtsstunde wird zusätzlich ein Entgelt für die Organisation gemäß anliegendem Tarif erhoben.

## **§ 6 Konzertveranstaltungen**

- (1) Für öffentliche Konzertveranstaltungen der Musikschule der Bundesstadt Bonn, die nicht ausschließlich pädagogischen oder informativen Zwecken dienen, wird Eintritt erhoben.
- (2) Die Höhe des Eintritts richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif.
- (3) Lehrkräfte der Musikschule der Bundesstadt Bonn haben zu allen Veranstaltungen der Musikschule freien Eintritt.
- (4) Besucherinnen und Besuchern von Konzertveranstaltungen, die sich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung, Ersatz- oder Wehrdienst oder freiwilligem sozialem Jahr befinden, erhalten gegen Vorlage des Ausweises eine Ermäßigung von 50%. Inhaber/-innen von Ermäßigungskarten für städtische Leistungen erhalten eine Ermäßigung, die sich nach den Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises und des Bonn-Ausweises A richtet.

## **§ 7 Vermittlung von Ensembles**

- (1) Der Veranstalter/die Veranstalterin, der/die ein Musikschulensemble aus dem Angebot der Projektteilung engagiert, erstattet der Musikschule die für den Auftritt zusätzlich entstehenden Sach- und Personalkosten.
- (2) Die Musikschule berechnet für die Vermittlung von Musikschulensembles dem Veranstalter/der Veranstalterin, welche ein Musikschulensemble engagiert, Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Entgelttarif  
zur Entgeltordnung der Projektteilung  
der Musikschule der Bundesstadt Bonn**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Euro</b>
	Anteilige zusätzliche Sach- und Honorarkosten gem. § 5 Abs. 1	Entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten
<b>1</b>	Verwaltungsentgelt für Kursangebote gem. § 5 Abs. 2 je Unterrichtsstunde	0,52
<b>2</b>	Eintritt zu Konzerten der Musikschule gem. § 6 Abs. 1	2,00
<b>3</b>	Entgelt für die Vermittlung von Musikschulensembles gem. § 7 Abs. 2	52,00

Bonn, den 10. Februar 2003

**Dieckmann  
Oberbürgermeisterin**

**Entgeltordnung  
für die Projektteilung der  
Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn**

vom 10. Februar 2003

**Verzeichnis der Änderungen**

**Ratsbeschluss vom:**

**Geänderte Regelungen:**

28.03.2019 (ABl. S. 248)	Überschrift, §§ 1 bis 8 Inkrafttreten 1. August 2019
--------------------------	---

**Entgeltordnung  
für die Projektteilung der  
Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn**

vom 10. Februar 2003

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2003 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW. S 160) folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Entgeltpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Projektteilung der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn wird ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2  
Schuldnerinnen und Schuldner**

(1) Zur Zahlung des Entgeltes für Unterrichtsveranstaltungen sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter.

**§ 3  
Fälligkeit**

Alle Entgelte werden spätestens zehn Tage vor Kursbeginn.

**§ 4  
Erstattungen**

- (1) Entgelte werden erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt oder abgesetzt wird. Dies ist u. a. der Fall, wenn die durch die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn in der Ankündigung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- (2) Bei Kursen, Workshops und Arbeitsgemeinschaften, in denen die jeweils vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die Leiterin bzw. der Leiter der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn von einer Absetzung absehen, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereit erklären, die für diese Veranstaltung entstehenden Honorar-, Sach- und Organisationskosten zu tragen.

## **§ 5 Kursangebote**

- (1) Für Unterrichtsveranstaltungen des Projektbereichs werden die entstehenden Honorar- und zusätzlichen Sachkosten abzüglich eventueller Zuschüsse Dritter anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Entgelt umgelegt.
- (2) Je Teilnehmerin bzw. je Teilnehmer und Unterrichtsstunde wird zusätzlich ein Entgelt für die Organisation in Höhe von 1,00 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Unterrichtsstunde erhoben. Ausgenommen vom Entgelt für die Organisation sind Kurse und Projekte, die durch Drittmittel finanziert oder teilfinanziert werden.
- (3) Das Entgelt erhöht sich ggf. um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 6 Widerrufsmöglichkeit**

Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn.

Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er innerhalb der genannten Widerrufsfrist schriftlich bei der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn, Kurfürstenallee 8, 53177 Bonn, [musikschule@bonn.de](mailto:musikschule@bonn.de), Telefax 0228/774569, eingeht. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Unterricht bereits während der Widerrufsfrist begonnen hat. Im Fall eines wirksamen Widerrufs werden alle Zahlungen mit Ausnahme der Anmeldegebühr ab dem Tag zurückgezahlt, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn eingegangen ist.

Bonn, den 10. Februar 2003

**Dieckmann**  
**Oberbürgermeisterin**